

Unfallverhütungsvorschrift

Gartenbau, Obstbau und Parkanlagen

(VSG 4.2)

Stand: 1. Januar 2000

in der Fassung vom 1. Juli 2020



| Inhalt | Seite |
|--|--------------|
| § 1 Grundsätze..... | 3 |
| § 2 Tauglichkeit | 3 |
| § 3 Durchführung von Baumarbeiten..... | 3 |
| § 4 Umgang mit Pflanzen | 6 |
| § 5 Gärtnerische Arbeiten an und auf Bauwerken | 6 |
| § 6 Steinarbeiten..... | 7 |
| § 7 Treppen in Parkanlagen..... | 8 |
| § 8 Ordnungswidrigkeiten | 8 |
| § 9 Inkrafttreten | 8 |
| | |
| Anhang 1 | |
| Sicherheitsregeln für die Durchführung von seilunterstützten Arbeitsverfahren in der Baumkrone..... | 9 |
| | |
| Anhang 2 | |
| Fortbildungsinhalte zum Erwerb der Fachkunde in der Seilklettertechnik.... | 15 |
| | |
| Anhang 3 | |
| Arbeitssicherheit Baum I (AS-Baum I)..... | 18 |
| Grundkurs Motorsäge im Gartenbau..... | 21 |
| Aufbaukurs zum Grundkurs Motorsäge im Gartenbau zur Erreichung der Fachkunde AS-Baum I..... | 24 |
| Arbeitssicherheit Baum II (AS-Baum II)..... | 27 |
| Richtlinie für die Begutachtung von Fortbildungsstätten und Ausbilder/innen-Eignung für AS-Baum I und II..... | 30 |

§ 1 Grundsätze

Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für Baumarbeiten, den Umgang mit Pflanzen, gärtnerische Arbeiten an und auf Bauwerken, Steinarbeiten und Treppen in Parkanlagen.

§ 2 Tauglichkeit

Der Unternehmer darf Versicherte mit gefährlichen Baumarbeiten nur beschäftigen, wenn diese fachkundig sind und ärztlich festgestellt ist, dass keine körperlichen oder geistigen Mängel vorliegen, durch die sie sich selbst oder andere Versicherte besonderen Gefahren aussetzen. Keine Baumarbeiten im Sinne dieser Vorschrift sind Obsternte, Obstbaumpflegearbeiten und Erziehungsschnitte in Baumschulen.

Hinweis zu § 2

1. Gefährliche Baumarbeiten sind z. B.:
 - Besteigen von Bäumen, einschließlich Arbeiten in der Baumkrone unter Zuhilfenahme von Zugangstechnik,
 - Fällung von Gehölzen über 20 cm Brusthöhendurchmesser (BHD ist der Durchmesser, der in einer Höhe von 1,30 m über dem Boden gemessen wird),
 - Arbeiten mit Motorsägen,
 - Aufarbeiten von Windwürfen, Wind- und Schneebruch,
 - Obstbaumpflegearbeiten sind z. B. die Düngung oder Pflanzenschutzarbeiten.
2. Als fachkundig in diesem Sinne gilt, wer z. B. in einem Fachbetrieb der Baumpflegerie oder bei einem Lehrgang entsprechend des Inhaltes der Anhänge 2 oder 3 fortgebildet wurde und über die erworbene Fachkunde einen Nachweis führen kann.
3. Auf die Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung“ (VSG 1.2) wird verwiesen.
4. Eine Beschränkung der Beschäftigung von Jugendlichen mit gefährlichen Baumarbeiten kann sich aus dem Jugendarbeitsschutzgesetz ergeben.

§ 3 Durchführung von Baumarbeiten

(1) Der Unternehmer muss sicherstellen, dass Baumarbeiten unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse unter Leitung eines Fachkundigen durchgeführt werden.

Hinweis zu Absatz 1

1. Die Forderung ist z. B. für Fällarbeiten und Aufarbeitung als erfüllt anzusehen, wenn die Vorschriften § 4 „Arbeiten mit Motorsägen“, § 5 „Fällung und Aufarbeitung“ und § 6 „Aufarbeitung von Windwürfen und gebrochenem Holz“ der Unfallverhütungsvorschrift „Forsten“ (VSG 4.3) eingehalten und, falls erforderlich, entsprechend der einzusetzenden Fälltechnik, Fällhilfen nach dem Stand der Technik eingesetzt werden.
2. Wenn auf Grund der örtlichen Verhältnisse der Fallbereich gemäß § 5 Absatz 2 der Unfallverhütungsvorschrift „Forsten“ (VSG 4.3) nicht ausreichend ist, kann es erforderlich werden, dass der Aufsichtführende durch besondere Maßnahmen sicherstellen muss, dass Personen nicht gefährdet werden.
3. Beim Roden von Obstbäumen bis 20 cm Stammdurchmesser, Brusthöhen-durchmesser, ist die Anforderung als erfüllt anzusehen, wenn das Zugmittel möglichst tief am ziehenden Fahrzeug befestigt und mindestens 2 m länger als die Höhe des Baumes ist.
4. Beim zu Fall bringen von Bäumen mit Seilzug von Hand muss die Seillänge so gewählt werden, dass sich ziehende Versicherte außerhalb des Gefahrenbereiches befinden.
5. Bei Baumarbeiten in öffentlichen Verkehrsbereichen wird bezüglich der Verkehrssicherung auf die Straßenverkehrsordnung hingewiesen.

(2) Die Durchführung von Baumarbeiten ist nur bei ausreichenden Sichtverhältnissen zulässig. Bei gefährbringenden Witterungseinflüssen ist das Besteigen von Bäumen unzulässig.

Hinweis zu Absatz 2

Gefahrbringende Witterungseinflüsse können z. B. auftreten bei Regen, Nebel, Schneetreiben, Eis und Schnee, Gewitter, starkem Wind.

(3) Pflege- und Sägearbeiten am stehenden Stamm und in der Baumkrone dürfen nur von sicheren Standplätzen aus und unter Verwendung geeigneter Werkzeuge, Geräte und Hilfsmittel ausgeführt werden. Bei Standplätzen über 3 m Höhe sind Sicherungen gegen Absturz zu verwenden.

Hinweis zu Absatz 3

1. Als sichere Standplätze beim Einsatz von Motorsägen und motorisch angetriebenen Baumpflegegeräten sind z. B. anzusehen:
 - der Erdboden, wenn keine Rutschgefahr besteht,
 - Hubarbeitsbühnen,
 - Arbeitskörbe, -plattformen und -bühnen,
 - gesunde und ausreichend belastbare Äste, wenn geeignete und geprüfte Techniken (SKT-B) durch ausgebildete und geprüfte Versicherte eingesetzt werden.

Auf die Sicherheitsregeln für die Durchführung von seilunterstützten Arbeitsverfahren in der Baumkrone sowie die dazugehörigen Weiterbildungsinhalte wird verwiesen (siehe Anhänge 1 und 2).

2. Für Arbeiten mit nicht motorisch angetriebenen Geräten sind als sichere Standplätze z. B. auch anzusehen:

- standsicher aufgestellte und sicher begehbare Anlege- oder Stehleitern,
 - gesunde und ausreichend belastbare Äste, wenn geeignete und geprüfte Techniken (SKT A) durch ausgebildete und geprüfte Versicherte eingesetzt werden.
3. Als geeignete Hilfsmittel zur Sicherung gegen Absturz sind z. B. anzusehen:
- umwehrte Arbeitsbühnen, -körbe, -plattformen und -gerüste,
 - Persönliche Schutzausrüstungen, die der „Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates“ entsprechen. Auf die in der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz“ (VSG 1.1) Anlage 4 aufgeführten Normen wird verwiesen.
4. Bezüglich des Einsatzes von Leitern wird auf die Unfallverhütungsvorschrift „Leitern und Tritte“ (VSG 2.3) und die DGUV-Information 208-016 verwiesen.

(4) Im Fallbereich von Stammteilen und Ästen dürfen sich nur die mit dem Schneidvorgang beschäftigten Versicherten aufhalten.

Hinweis zu Absatz 4

1. Der Fallbereich ist die Kreisfläche mit einem Radius der zweifachen Stammteil- oder Astlänge (mindestens jedoch 6 m) um das Lot unterhalb der Schnittstelle.
2. Lassen die örtlichen Verhältnisse die Einhaltung des Fallbereiches nicht zu, muss der Aufsichtführende durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass Personen nicht gefährdet werden.

(5) Wird von Arbeitskörben aus mit Motorsägen oder motorisch angetriebenen Baumpflegegeräten gearbeitet, darf sich nur der unmittelbar damit Beschäftigte im Arbeitskorb aufhalten. Dies gilt nicht, wenn durch besondere Maßnahmen sichergestellt ist, dass eine weitere Person nicht unbeabsichtigt in den Gefahrenbereich der Motorsäge geraten kann.

Hinweis zu Absatz 5

1. Besondere Maßnahmen sind z. B. Arbeitskörbe mit einer geeigneten trennenden Schutzeinrichtung zwischen Motorsägenführer und zweiter Person oder die Umsetzung der Kriterien eines genehmigten Ausnahmeantrages gemäß § 15 VSG 1.1.
2. Bezüglich der Arbeit mit Motorsägen wird auf die Unfallverhütungsvorschrift „Technische Arbeitsmittel“ (VSG 3.1) verwiesen.
3. Durch entsprechende organisatorische Maßnahmen, z. B. durch zweckmäßige Stellung des Arbeitskorbes oder durch Abseilen von Ästen, ist die Anwesenheit einer zweiten Person im Arbeitskorb gegebenenfalls nicht erforderlich.

(6) Bei Arbeiten in der Nähe elektrischer Freileitungen und Fahrleitungen muss zu diesen ein von der Nennspannung der Leitung abhängiger Sicherheitsabstand eingehalten werden. Dies gilt auch für den Abstand zwischen den Leitungen und Arbeitsgeräten.

Hinweis zu Absatz 6

Bezüglich der einzuhaltenden Sicherheitsabstände wird auf die Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (VSG 1.4) und die DGUV-Information 203-033 verwiesen.

§ 4 Umgang mit Pflanzen

(1) Beim Umgang mit dornigen, stacheligen oder giftigen Pflanzen haben die Versicherten entsprechende Arbeitsgeräte oder Körperschutzmittel zu verwenden.

Hinweis zu Absatz 1

1. Entsprechende Arbeitsgeräte für den Umgang mit dornigen, stacheligen oder giftigen Pflanzen können z. B. sein:

- Topfzangen bei Kakteen,
- Scheren mit Haltevorrichtungen.

2. Körperschutzmittel sind z. B. Schutzhandschuhe. Auf die Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz“ (VSG 1.1) wird verwiesen.

(2) Der Unternehmer darf Versicherte, bei denen die Gefahr besteht, dass sie beim Umgang mit bestimmten Pflanzen an Allergien erkranken, nicht mit diesen Pflanzen beschäftigen.

Hinweis zu Absatz 2

Die Gefahr einer Pflanzenallergie kann z. B. gegeben sein beim Umgang mit Hyazinthen, Narzissen, Tulpen, Primeln, Chrysanthemen, Gerbera, Heracleum und Rhus.

(3) Der Unternehmer muss Versicherte, die mit giftigen Pflanzen umgehen, vor Arbeitsbeginn über die Gefahren und Maßnahmen zu deren Verhütung unterweisen.

Hinweis zu Absatz 3

Gefahr von Erkrankungen beim Umgang mit giftigen Pflanzen kann z. B. gegeben sein beim Umgang mit Rhus toxicodendron, Atropa belladonna, Dieffenbachia picta, Codiaeam variegatum, Euphorbia.

§ 5 Gärtnerische Arbeiten an und auf Bauwerken

(1) Der Unternehmer darf gärtnerische Arbeiten an erhöht liegenden Arbeitsplätzen über 2 m Höhe an und auf Bauwerken nur geeigneten Versicherten, denen die damit verbundenen Gefahren bekannt sind, übertragen.

Hinweis zu Absatz 1

Als gärtnerische Arbeiten sind anzusehen:

- Anlage und Unterhaltung von Dachbegrünungen jeder Art,
- Anlage und Pflege von Böschungen in Verbindung mit Bauwerken, z. B. gärtnerische Anlagen an Straßenunterführungen, tief liegende oder in den Hang gebaute Garagen.

(2) Der Unternehmer muss sicherstellen, dass bei gärtnerischen Arbeiten an und auf Bauwerken Absturzsicherungen vorhanden sind, die ein Abstürzen von Personen verhindern, und zwar bei mehr als 3 m Absturzhöhe an Arbeitsplätzen und Verkehrswegen auf Dächern, bei allen übrigen Arbeitsplätzen und Verkehrswegen ab 2 m Absturzhöhe.

Hinweis zu Absatz 2

1. Als erhöht liegende Arbeitsplätze an und auf Bauwerken sind z. B. anzusehen:
 - Arbeitsplätze auf Dachterrassen, Dächern und Balkonen,
 - Arbeitsplätze an Straßenüber- und -unterführungen,
 - Arbeitsplätze an Uferbefestigungen,
 - Arbeitsplätze an in den Hang gebauten Garagen u. ä.

§ 6 Steinarbeiten

(1) Der Unternehmer muss sicherstellen, dass durch entsprechende Maßnahmen und Einrichtungen die Atemluft am Arbeitsplatz so frei von gesundheitsgefährdendem mineralischem Staub ist, dass keine Erkrankungen auftreten können. Ist dies aus betriebstechnischen Gründen nicht oder nicht ausreichend zu vermeiden, müssen die Versicherten Atemschutzgeräte benutzen.

Hinweis zu Absatz 1

1. Der Anforderung des Satzes 1 kann z. B. entsprochen werden durch
 - Absaugeinrichtungen,
 - die Auswahl der Arbeitsverfahren (Nassschliff),
 - die Auswahl des Arbeitsmaterials.

Bezüglich des quarzhaltigen Feinstaubes wird auf die Gefahrstoffverordnung und die Technische Regel hierzu hingewiesen.

(2) Beim Be- und Verarbeiten sowie beim Auf- und Abladen, Transportieren, Setzen und Verlegen von Steinen haben die Versicherten die jeweils notwendigen persönlichen Schutzausrüstungen und Hilfsmittel zu verwenden.

Hinweis zu Absatz 2

1. Auf die Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz“ (VSG 1.1) wird verwiesen.
2. Als Hilfsmittel sind geeignete Transport- und Versetzhilfen anzusehen.

§ 7 Treppen in Parkanlagen

Treppen in Parkanlagen müssen so beschaffen und bemessen sein, dass sie sicher begangen werden können.

Hinweis zu § 7

Die Forderung ist z. B. als erfüllt anzusehen, wenn die Treppen mit Geländer und Handlauf nach der Unfallverhütungsvorschrift „Arbeitsstätten, bauliche Anlagen und Einrichtungen“ (VSG 2.1) ausgerüstet sind.

Die Forderung ist z. B. auch als erfüllt anzusehen, wenn die Steigung (Stufenhöhe) 10 cm nicht überschreitet und die Treppe dem Geländeverlauf angepasst ist.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 209 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des

- § 2 Satz 1,
- § 3 Abs. 1, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 oder Abs. 5 Satz 1

zuwiderhandelt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Unfallverhütungsvorschrift „Gartenbau, Obstbau und Parkanlagen“ (UVV 4.2) vom 1. Januar 1981 in der Fassung vom 1. Januar 1997 außer Kraft.

Anhang 1

Sicherheitsregeln für die Durchführung von seilunterstützten Arbeitsverfahren in der Baumkrone

1 Zweck

Diese Sicherheitsregeln erläutern die VSG 4.2 der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau bezüglich der erforderlichen Maßnahmen der Kletter- und Sicherungstechniken beim Besteigen und Arbeiten in Bäumen.

Die seilunterstützten Arbeitsverfahren dienen zum Besteigen von Bäumen im Stamm und Kronenbereich und zur Personensicherung während der Arbeit dort, wo

- Hubarbeitsbühnen,
- Arbeitsbühnen oder -körbe

nicht geeignet eingesetzt werden können.

Die Seilklettertechnik stellt eine etablierte Alternative zu derzeitigen Standardarbeitsverfahren bei der Durchführung von gefährlichen Baumarbeiten dar. Grundlage hierfür ist eine schriftliche einsatzortbezogene Gefährdungsbeurteilung.

2 Anforderungen an Personen

Versicherte dürfen mit seilunterstützten Arbeitsverfahren nur beschäftigt werden, wenn sie gem. § 2 VSG 4.2 tauglich und fachkundig sind. Fachkundig ist derjenige, der an einer Fortbildung entsprechend der Weiterbildungsinhalte (siehe Anhang 2) erfolgreich teilgenommen hat und einen Nachweis führen kann.

Eine anerkannte und erfolgreich abgeschlossene Fortbildung in diesem Arbeitsverfahren, auch unter Verwendung motorisch angetriebener Baumpflegegeräte sowie in Rettungsmaßnahmen, muss nachgewiesen werden.

Bezüglich der gesundheitlichen Eignung muss ein Facharzt für Arbeitsmedizin oder Arzt mit der Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin bescheinigen, dass gegen den Einsatz dieser Versicherten, insbesondere bei seilunterstützten Arbeitsverfahren auch unter Verwendung motorisch angetriebener Baumpflegegeräte, keine Bedenken bestehen. (Auf die LSV-Information „Arbeitsmedizinische Untersuchungen“ wird verwiesen.)

Es ist eine Mischttätigkeit anzustreben.

3 Voraussetzungen

Fachliche Voraussetzung für die Teilnahme an einer Fortbildung von seilunterstützten Arbeitsverfahren **ohne** motorisch angetriebene Baumpflegegeräte (SKT A) an einer von der SVLFG begutachteten Fortbildungsstätte:

- Ausbildung als Gärtner, Forstwirt oder Landwirt mit mindestens dreijähriger Praxis in der Baumpflege oder langjährige aktive (mindestens 5 Jahre) Tätigkeit in der Baumpflege

- Nachgewiesene Fachkunde in der Baumbewertung mit Schwerpunkt Bruch und Standsicherheit von Bäumen (z. B. zertifizierter Baumkontrolleur, oder Fachkunde für baumschädigende Pilze und Käfer)

Fachliche Voraussetzung für die Teilnahme an einer Fortbildung von seilunterstützten Arbeitsverfahren **mit** motorisch angetriebenen Baumpflegegeräten (SKT-B) an einer von der SVLFG begutachteten Fortbildungsstätte:

- Fachkunde über seilunterstütztes Arbeitsverfahren ohne motorisch angetriebene Baumpflegegeräte (SKT A)
- Mind. 300 Kletterstunden und mindestens ein Jahr praktische Berufserfahrung in der Baumpflege
- Mindestens eine nachweisliche Fachkunde zur Durchführung von gefährlichen Baumarbeiten entsprechend des Inhaltes der Anhang 3

Fortbildung und Abschluss in anderen europäischen Mitgliedsstaaten müssen gleichwertig sein.

Ausbilder und Bildungsstätten im obigen Sinne müssen durch eine paritätisch besetzte Kommission von Arbeitnehmern und Arbeitgebern des Berufsstandes unter Beteiligung des Bereichs Prävention der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau anerkannt werden. Die vollständig in der Durchführung von seilunterstützten Arbeitsverfahren in der Baumkrone fortgebildeten Versicherten erhalten von der SVLFG auf Antrag einen Ausweis. Der Fachkundenausweis ist vom Anwender am Einsatzort mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen.

4 Leitung und Aufsicht

Der Unternehmer hat vor Beginn der Arbeiten eine allgemeine arbeitsplatzbezogene Gefährdungsbeurteilung und die entsprechenden Betriebsanweisungen zu erstellen und die Versicherten zu unterweisen.

Durch eine Beurteilung des Baumes (Baumsicherheitsbeurteilung) sollen mögliche Gefahren und Risiken rechtzeitig erkannt werden. Besondere Gefährdungen bestehen z. B. im öffentlichen Verkehrsbereich und in der Nähe von Hochspannungsleitungen. In einer schriftlichen Betriebsanweisung müssen alle Maßnahmen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes festgelegt werden. Die Betriebsanweisung ist am Arbeitsplatz vorzuhalten.

Jeder Arbeitseinsatz ist von einem Fachkundigen gemäß § 3 Abs. 1 VSG 4.2 zu leiten und zu beaufsichtigen.

Zur Sicherstellung geeigneter Rettungsmaßnahmen aus der Höhe und zur Gewährleistung der Ersten Hilfe sind seilunterstützte Arbeitsverfahren in der Baumkrone mindestens von zwei Personen auszuführen, die

- a. über einen Nachweis einer erfolgreichen Fortbildung in seilunterstützten Arbeitsverfahren (Teilnahmebescheinigung mit Erfolg) verfügen,
- b. vollständig mit einer Ausrüstung zur Durchführung seilunterstützter Arbeitsverfahren ausgestattet sind,
- c. aus- und fortgebildete Ersthelfer sind,

- d. über regelmäßige, mindestens einmal jährliche Rettungsübungen mit schriftlichem Nachweis verfügen und
- e. sich am Einsatzort in Ruf- und Sichtweite befinden.

5 Körperschutz

Der Unternehmer hat eine geeignete persönliche Schutzausrüstung gemäß § 14 VSG 1.1 zur Verfügung zu stellen.

Die Versicherten haben diese persönliche Schutzausrüstung zu benutzen, dazu gehört z. B.:

- Gehörschutz,
- Schutzkleidung für die Benutzer von handgeführten Kettensägen,
- Schutzhelm,
- Schutzhandschuhe,
- Gesichtsschutz,
- Sicherheitsschuhe mit Schnitenschutz.

Auf Abschnitt 5 „Verzeichnis der Normen zu § 14“ der Hinweise zu VSG 1.1 wird verwiesen.

6 Ausrüstung für die Seilklettertechnik

Die gesamte sicherheitstechnische Ausrüstung muss entsprechend genormt und zertifiziert sein:

- Sitzgurt EN 813, EN 358 und EN 361
- Sicherungs- und Klemmknotenseile nach EN 1891
- Kambiumschoner nach EN 795 B und CEN/TS 16415 (2-Personen-Nutzung)
- Bandfalldämpfer nach EN 355
- Bandschlingen nach der EN 566 und der EN 354 (Verbindungsmitel)
- Karabiner nach EN 362 und EN 12275 mit einer Mindestbruchlast von 22KN, die sich automatisch schließen und verriegeln und mit mindestens drei Bewegungen zu öffnen sind
- Verstelleinrichtungen nach EN 12841
- Seilklemmen nach EN 567
- Umlenkrollen als PSA nach EN 12278

Die vorgenannte Ausrüstung ist bestimmungsgemäß einzusetzen.

7 Rettung und Erste Hilfe

1. Rettungsmaßnahmen sind vor Beginn der Arbeit festzulegen.

2. Zur Rettung des Kletterers muss mindestens ein zweiter ausgebildeter SKT-Kletterer mit Ausrüstung gem. Punkt 6 (inklusive eines zum Durchtrennen geeigneten Werkzeuges) vor Ort sein.
3. Im Vorfeld des Einsatzes ist sicherzustellen, dass der Rettende über das notwendige Fortbildungsniveau verfügt, um dem Verunfallten aus dessen Position retten zu können.
4. Für eine wirksame Erste Hilfe muss ein Verbandkasten nach DIN 13169 an der Arbeitsstelle vorhanden sein.
5. Rettungsübungen sind regelmäßig, mindestens jährlich durchzuführen. Ein schriftlicher Nachweis ist erforderlich.

8 Seilunterstützte Arbeiten

- Anlegeleiter

Die Benutzung muss gemäß VSG 2.3 erfolgen. Wenn Leitern als Aufstiegshilfen benutzt werden, hat sich der Kletterer vor dem Übersteigen in den Baum an einem geeigneten Anschlagpunkt im Baum zu sichern. Beim Arbeiten von der Leiter aus ist ebenfalls eine Sicherung an einem geeigneten Anschlagpunkt vorzunehmen.

- Steigeisen

Steigeisen dienen z. B. als Kletterhilfe zum Überwinden astfreier Stammpartien. Beim Auf- oder Absteigen hat eine ständige Sicherung an einem geeigneten Anschlagpunkt im Baum zu erfolgen.

Der Versicherte muss gewährleisten, dass er ständig am Stamm oder in der Baumkrone mit mindestens einem Seil gesichert ist.

Die Sicherung muss unter Vermeidung von Schlaffseil an einem ausreichend belastbaren Anschlagpunkt erfolgen, d. h., dass das Seil z. B. um den Stamm oder einen anderen ausreichend belastbaren Baumteil geführt wird.

Vor dem Lösen eines Verbindungsmittels, z. B. beim Wechseln des Anschlagpunktes, hat der Versicherte das zweite Sicherheitsseil anzuschlagen und die sichere Befestigung zu überprüfen, d. h. das sichere Einrasten des Karabiners.

Beim Wechsel von Absturzsicherungen ist die letzte Sicherung so lange aufrecht zu erhalten, bis die nachfolgende Sicherung unter Last gebracht und auf Funktion überprüft worden ist (Systemwechsel).

Es ist zu überprüfen, dass sich das Sicherheitsseil nicht ungewollt lösen kann.

Die Verbindungselemente, wie z. B. Seilkürzer, müssen selbstblockierend wirken.

Der Anschlagpunkt darf nicht überstiegen werden, eine straffe Seilführung ist zu gewährleisten.

Bei Gefahr von Pendelstürzen hat eine zusätzliche Sicherung zu erfolgen.

9 Werkzeug- und Geräteinsatz

Die zum Einsatz kommenden Werkzeuge und Geräte sind nach sicherheitstechnischen, ergonomischen und arbeitsspezifischen Gesichtspunkten auszuwählen.

Vor Arbeitsbeginn und vor jedem Werkzeug- und Geräteeinsatz ist eine sichere Arbeitsposition einzunehmen, d. h., ungewollte Lageveränderungen sind durch sachgerechtes Positionieren zu verhindern.

Wenn die Gefahr der Seildurchtrennung besteht, hat eine doppelte Sicherung zu erfolgen.

Es müssen gegebenenfalls Sicherheitsseile mit durchtrennhemmender Wirkung verwendet werden. Halteseile von Arbeitsgeräten müssen Sollbruchstellen aufweisen.

Beim Einsatz von geeigneten motorisch angetriebenen Baumpflegegeräten muss mindestens ein Seil mit durchtrennhemmender Wirkung (z. B. Stahleinlage DIN EN 354) verwendet werden.

Arbeitsmittel und Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) sind gemäß der Herstellerinformation bestimmungsgemäß zu verwenden.

10 Arbeitseinsatz

Arbeitseinsätze sind vor Beginn zu besprechen und die erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren.

Der Versicherte soll unbeschadet der nach dem Arbeitszeitgesetz einzuhaltenden Ruhepausen, nach zwei Stunden Arbeitszeit 15 Minuten und nach weiteren zwei Stunden Arbeitszeit 30 Minuten Regenerationszeit, einlegen. Der Beginn dieser Regenerationszeiten kann nur im Einvernehmen mit dem Arbeitnehmer im Einzelfall angemessen nach vorne oder hinten verschoben werden. Nach sechs Stunden Arbeitszeit ist die seilunterstützte Tätigkeit im stehenden Baum zu beenden. Bei den Stundenangaben handelt es sich um reine Arbeitszeiten im stehenden Baum.

Eine Beurteilung der Arbeitsbedingungen (einsatzortbezogene Gefährdungsbeurteilung) ist durchzuführen, zu dokumentieren und archivieren.

Die Gefährdungsbeurteilung beinhaltet z. B.:

- Auswahl des Arbeitsverfahrens,
- Bruch- und Standsicherheit des zu beschneidenden Baumes,
- Baustellenabsicherung,
- Geräteeinsatz,
- Fallbereich von Ästen und Stammteilen,
- Besonderheiten der örtlichen Gegebenheiten,
- Signale.

Besondere Gefährdung besteht z. B. in Verkehrsbereichen und in der Nähe von Hochspannungsleitungen.

Bei Arbeiten in der Nähe elektrischer Freileitungen sind folgende Schutzabstände einzuhalten:

| Nennspannung (Volt) | Schutzabstand (Meter) |
|---------------------|-----------------------|
|---------------------|-----------------------|

| | | | | |
|------|-----------------------------------|-----|--------|-------|
| | | bis | 1000 V | 1,0 m |
| über | 1 kV | bis | 110 kV | 3,0 m |
| über | 110 kV | bis | 220 kV | 4,0 m |
| über | 220 kV | bis | 380 kV | 5,0 m |
| | oder bei unbekannter Netzspannung | | | |

Auf § 4 VSG 1.4 und die DGUV-Information 203-033 wird verwiesen.

Bei gefahrbringenden Witterungseinflüssen dürfen Bäume nicht bestiegen werden (§ 3 Abs. 2 VSG 4.2).

11 Aufbewahrung, Wartung, Materialkontrolle

Alle Ausrüstungen und Körperschuttmittel sind in geeigneter Weise zu lagern, sorgfältig zu transportieren und zu verwahren.

Vor und während jedem Einsatz ist die Ausrüstung einschließlich der einzusetzenden Geräte und Maschinen vom Anwender oder von einem Sachkundigen auf einwandfreien Zustand und Funktionsfähigkeit zu prüfen. Ausrüstungen sind während und nach jedem Einsatz auf Beschädigung bzw. auf die Wieder-/Weiterverwendbarkeit zu überprüfen.

Darüber hinaus hat der Unternehmer die Ausrüstung für Seilklettertechnik entsprechend der Einsatzbedingungen und den betrieblichen Verhältnissen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich auf ihren einwandfreien Zustand durch einen Sachkundigen prüfen zu lassen. Ein Nachweis ist zu führen.

Defekte Ausrüstung oder schadhafte Teile sind sofort instand zu setzen oder auszutauschen, gegebenenfalls der Benutzung zu entziehen. Nur mängelfreie Ausrüstungen dürfen benutzt werden.

Anhang 2

Fortbildungsinhalte zum Erwerb der Fachkunde in der Seilklettertechnik

1. Fortbildung für die Durchführung von seilunterstützten Arbeitsverfahren in der Baumkrone ohne motorisch angetriebene Baumpflegegeräte (Fortbildung SKT A)

Fortbildungsstufe A

1.1 Lehrgangsstruktur:

Fünftägiger Lehrgang mit insgesamt mindestens 40 Stunden. Nicht mehr als fünf Kursteilnehmer pro Ausbilder. Abschluss mit Prüfung und Teilnahmebescheinigung mit Erfolg.

1.2 Zulassungsvoraussetzungen SKT A:

- a) Nachweis der gesundheitlichen Eignung/Tauglichkeit für gefährliche Baumarbeiten, der nicht älter als 24 Monate ist - festgestellt durch einen Arbeitsmediziner
- b) Aktuelle Ausbildung zum Ersthelfer
- c) Nachgewiesene Fachkunde in der Baumbeurteilung mit Schwerpunkt Bruch- und Standsicherheit von Bäumen (z. B. zertifizierter Baumkontrolleur oder nachweisliche Fachkunde für baumschädigende Pilze und tierische Schädlinge)

1.3 Fortbildungsziel:

- Erwerb der Fachkunde SKT A mit den erforderlichen theoretischen Kenntnissen und praktischen Fertigkeiten für die sichere Ausführung der SKT mit Handgeräten sowie Rettung und Erste Hilfe für Verunglückte.

1.4 Lehrinhalte:

- a) Darstellung des Arbeitsverfahrens, Begriffsdefinitionen
- b) Unfallverhütungsvorschriften und andere Vorschriften im Arbeitsschutz (z. B. PSA-Benutzungsverordnung, Betriebssicherheitsverordnung usw.)
- c) Gefährdungsbeurteilung und Betriebsanweisungen
- d) PSA, Auswahl und Einsatz
- e) Material- und Ausrüstungskunde, Kontrolle, Wartung
- f) Baumansprache und Baumsicherheitsbeurteilung

- g) Absicherung des Arbeitsbereiches, Verkehrssicherungsmaßnahmen
- h) Sicherungs- und Arbeitstechnik in der Baumkrone
- i) Rettung und Hilfeleistung für Verunglückte, Erste Hilfe
- j) Schnitttechniken mit Handgeräten

2. Fortbildung für die Durchführung von seilunterstützten Arbeitsverfahren in der Baumkrone mit motorisch angetriebenen Baumpfleegeräten (Fortbildung SKT B)

Fortbildungsstufe B

2.1 Lehrgangsstruktur:

Fünftägiger Lehrgang mit insgesamt mindestens 40 Stunden. Nicht mehr als vier Kursteilnehmer pro Ausbilder. Abschluss mit Prüfung und Teilnahmebescheinigung mit Erfolg.

2.2 Zulassungsvoraussetzungen für SKT B:

- a) Nachweis der gesundheitlichen Eignung/Tauglichkeit für gefährliche Baumarbeiten, der nicht älter als 24 Monate ist - festgestellt durch einen Arbeitsmediziner
- b) Aktuelle Ausbildung zum Ersthelfer
- c) Mindestens eine nachweisliche Fachkunde zur Durchführung von gefährlichen Baumarbeiten entsprechend Anhang 3
- d) Erfolgreiche Teilnahme an der Fortbildung SKT A
- e) Mindestens 300 Kletterstunden*
- f) Mindestens ein Jahr praktische Berufserfahrung in der Baumpflege

*) Die Nachweispflicht der 300 Stunden gilt nur bei Abschluss der Fortbildungsstufe SKT A nach dem 01.10.2002.

2.3 Fortbildungsziel:

- Erwerb der Fachkunde SKT B mit den erforderlichen theoretischen Kenntnissen und praktischen Fertigkeiten für die sichere Ausführung der SKT mit geeigneten motorisch angetriebenen Baumpfleegeräten sowie Rettung und Erste Hilfe für Verunglückte.

2.4 Lehrinhalte:

- a) Darstellung des Arbeitsverfahrens, Begriffsbestimmungen
- b) Unfallverhütungsvorschriften und andere Vorschriften im Arbeitsschutz (z. B. PSA-Benutzungsverordnung, Betriebssicherheitsverordnung usw.)
- c) Gefährdungsbeurteilung, Betriebsanweisungen

- d) PSA, Auswahl und Einsatz
- e) Überprüfung und Vertiefung der bisher erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in der SKT inkl. Rettung und Erste Hilfe
- f) Schnitttechniken mit motorisch angetriebenen Baumpflegegeräten,
- g) Abseiltechniken von Ästen, Starkästen, Kronenteilen und Stammstücken
- h) Abtragen von Kronenteilen und Stammstücken mit Brems- und Abseilgeräten
- i) Steigeiseneinsatz

Anhang 3

Arbeitssicherheit Baum I (AS-Baum I)

Bei dem Lehrgang soll die zur Durchführung von gefährlichen Baumarbeiten mit der Motorsäge erforderliche Fachkunde vermittelt werden.

Lehrgangsschwerpunkte sind:

- die Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften zu vermitteln,
- die Motorsäge und anderes Gerät,
- Arbeitseinsätze unter Praxisbedingungen am Boden,
- Prüfung, um das vermittelte Wissen abzufragen und ein Zertifikat auszuhändigen,
- Baumsicherheitsbeurteilung.

Voraussetzungen für die Teilnahme sind:

- Nachweis der gesundheitlichen Eignung/Tauglichkeit für gefährliche Baumarbeiten, der nicht älter als 24 Monate ist - festgestellt durch einen Arbeitsmediziner
- vollständige Persönliche Schutzausrüstung

Maschinen und Geräte, Aufstiegsmittel

(vier Unterrichtsstunden)

Aufbau und Funktion der Motorsäge

- Auswahl der geeigneten Motorsäge
- Sicherheitseinrichtungen
- rückschlagarme Schneidgarnituren
- gesundheits- und umweltfreundliche Betriebsstoffe

Handwerkzeuge, Hilfsgeräte, Hilfsmittel

- Fällheber
- Hand- und Stangensägen
- Äxte, Spalthammer, Sappi etc.
- Seile
- Greifzug, Winde
- Geräte zur Baumdiagnose
- Keile
- Freischneider mit Sägeblatt (Grenzen aufzeigen, eigener Lehrgang)
- Wendehaken
- Hochentaster

Sichere Aufstiegsmittel

- Leitern, Sicherungen auf Leitern
- Hilfstätigkeiten
- Einsatzbereiche

Unfallverhütung

(vier Unterrichtsstunden)

Anforderungen der UVVen

- Voraussetzungen, Verantwortung für die Durchführung von Baumarbeiten, Pflichten der Beteiligten, Erste Hilfe, Vorsorge
- Auswahl und Einsatz von Körperschutzmitteln
- Gefahrenbereiche, Baustellenabsicherung
- Maschinen- und Geräteeinsatz
- Aufstiegsmittel
- Einsatz von Winden, Greifzügen
- Gefährdungsbeurteilung und Betriebsanweisung erstellen
- Baumsicherheitsbeurteilung

Arbeitstechniken

- Schnitttechniken bei der Fällung am Boden
- Schnitttechniken bei der Aufarbeitung

Wartung und Pflege der Motorsäge, Handgeräte, Hilfsgeräte, Hilfsmittel

(vier Unterrichtsstunden)

Motorsäge

- Prüfung des betriebssicheren Zustandes – Instandhaltungsarbeiten, Montage der Schienen und Kette
- regelmäßige Wartung und Pflege gemäß Herstellerangaben
- Beurteilung der Kette auf Schärfe, Winkel und Feiltechnik

Weiteres Gerät

- Prüfung des betriebssicheren Zustandes
- Schärfen einer Axt
- Einstielen eines Spalthammers oder Axt (theoretisch)
- Instandhalten von Keilen
- Wartung und Pflege der Greifzüge

Motorsägeneinsatz in der Praxis

(25 Unterrichtsstunden)

Arbeitsvorbereitungen/Ermittlung der Einsatzbedingungen

- Baumsicherheitsbeurteilung
- Fällbereich
- Sicherungsmaßnahmen/Baustellenabsicherung
- Maschinen- und Gerätebereitstellung
- Personaleinsatz, Weisungsbefugnis/Verantwortung
- Geräte und deren Einsatzmöglichkeiten und -grenzen
- Gefährdungsbeurteilung und Betriebsanweisung umsetzen
- Situationsspezifische Auswahl geeigneter Maschinen und Geräte

Fällung und Aufarbeitung am Boden

- Fällhilfen
- Greifzugeinsatz
- Windeneinsatz (Grenzen erklären, eigener Lehrgang)
- Beseitigung von Hängern

Abschlussprüfung

(drei Unterrichtsstunden)

Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Teil.

- Praktische Prüfung:
Schneiden von Fallkerbdach, Fallkerbsohle und Bruchleiste, z. B. am Fälltrainer
- Theoretische Prüfung:
15 aus 60 Fragen beantworten (Fragenkatalog)

Stichprobenartige Beteiligung des UV-Trägers

Pro Ausbilder dürfen im Praxisteil nicht mehr als fünf bis sechs Personen ausgebildet werden!

Die Gesamtstundenzahl beträgt 40 Unterrichtsstunden, die gleichmäßig über fünf zusammenhängende Arbeitstage zu verteilen sind. Die Inhalte müssen praxisgerecht vermittelt werden.

Alternativ zum 5-tägigen Lehrgang AS-Baum I können die Inhalte des AS-Baum I auch in zwei aufeinander aufbauenden Lehrgängen vermittelt werden:

Grundkurs Motorsäge im Gartenbau

Bei dem „Grundkurs Motorsäge im Gartenbau“ sollen die zum Einsatz der Motorsäge erforderlichen Grundkenntnisse vermittelt werden.

Lehrgangsschwerpunkte sind:

- Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften
- Umgang mit der Motorsäge und anderem Hilfsgerät
- Arbeitseinsätze unter Praxisbedingungen: landschaftsgärtnerische Pflegetätigkeiten (z. B. Fällung von Schwachholz bis 20 cm Brusthöhendurchmesser (BHD)) sowie Holzbauarbeiten auf Baustellen.
- Abgrenzung zur weitergehenden Fachkunde „Durchführung gefährlicher Baumarbeiten“ im Sinne des § 2 VSG 4.2, „Aufbaukurs zum Grundkurs“

Voraussetzungen für die Teilnahme sind:

- Körperliche und geistige Eignung im Sinne des § 2 VSG 1.1 (Hinweis: Für den Lehrgang „Aufbaukurs zum Grundkurs“ sind die arbeitsmedizinische Vorsorge- und Eignungsuntersuchung erforderlich!)
- Vollständige Persönliche Schutzausrüstung für Motorsägeneinsatz

Folgende theoretische und praktische Lehrinhalte sind zu vermitteln:

Theorie (9 Unterrichtsstunden)

1. Maschinen und Geräte

1.1 Aufbau und Funktion der Motorsäge

- Auswahl der geeigneten Motorsäge
- Sicherheitseinrichtungen
- Rückschlagarme Schneidgarituren
- Gesundheits- und umweltfreundliche Betriebsstoffe

1.2 Handwerkzeuge, Hilfsgeräte, Hilfsmittel

- Fällheber, Wendehaken, Sappi, Keile
- Drückegabel, Schubstange
- Äxte, Spalthammer
- Hand- und Stangensäge, Hochentaster

2. Unfallverhütung

2.1 Anforderungen der UVVen:

- Voraussetzungen, Verantwortung für die Durchführung von Motorsäge-/Baumarbeiten, Pflichten der Beteiligten, Erste Hilfe, Vorsorge
- Auswahl und Einsatz von Körperschuttmitteln
- Gefahrenbereiche, Baustellenabsicherung

- Maschinen- und Geräteeinsatz
- Information über Gefährdungsbeurteilung und Betriebsanweisung
- Baumsicherheitsbeurteilung

2.2 Arbeitstechniken:

- Grundlagen der Schneide- und Fälltechniken
- Fälltechniken für Gehölze von max. 20 cm Brusthöhendurchmesser
- Auf Stock setzen
- Aufarbeitungstechniken

3. Wartung und Pflege der Motorsäge, Handgeräte, Hilfsgeräte, Hilfsmittel

3.1 Motorsäge:

- Prüfung des betriebssicheren Zustandes – Instandhaltungsarbeiten, Montage der Schiene und Kette
- Regelmäßige Wartung und Pflege gemäß Herstellerangaben
- Beurteilung der Kette auf Schärfe, Winkel und Feiltechnik

3.2 Weiteres Gerät:

- Prüfung des betriebssicheren Zustandes
- Einstielen eines Spalthammers oder einer Axt (theoretisch)
- Instandhaltung von Keilen

Praxis (9 Unterrichtsstunden)

4. Motorsägeneinsatz in der Praxis

4.1. Arbeitsvorbereitung, Ermittlung der Einsatzbedingungen

- Sicherheitstechnische Beurteilung der anstehenden Arbeiten (z. B. Baumsicherheitsbeurteilung)
- Gefahrenbereich, Fallbereich, Fällbereich festlegen
- Sicherungsmaßnahmen/Baustellenabsicherung
- Maschinen- und Gerätebereitstellung entsprechend der Arbeitsaufgabe
- Personaleinsatz, Weisungsbefugnis, Verantwortung vor Ort

4.2. Schnittübungen am stehenden und gefällten Schwachholz

- Fälltechniken im Schwachholz
- Zufallbringen von hängengebliebenen Bäumen
- Aufarbeitungstechniken am liegenden Schwachholz
- Berücksichtigung auftretender Spannungsverhältnisse
- Einsatz von Hilfswerkzeugen wie Fällheber, Wendehaken, Schubstange etc.
- Auf Stock setzen
- Bauholzzuschnitt auf sicheren Auflagen, z. B. Böcken

Insgesamt: 18 Unterrichtsstunden

Pro Ausbilder dürfen im Praxisteil nicht mehr als 5–6 Personen ausgebildet werden.

Stichprobenartige Beteiligung einer Aufsichtsperson der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau.

Die Gesamtstundenzahl für den „Grundkurs Motorsäge im Gartenbau“ beträgt 18 Unterrichtsstunden, die über zwei zusammenhängende Lehrgangstage zu verteilen sind. Die Inhalte müssen praxisgerecht vermittelt werden.

Eine personenbezogene Lernerfolgskontrolle während der theoretischen und praktischen Ausbildung ist erforderlich. Eine Beurteilung ist zur Zertifikatvergabe und für die Teilnahme am Aufbaukurs zum Grundkurs zu dokumentieren.

Aufbauend auf den „Grundkurs Motorsäge im Gartenbau“ kann durch erfolgreiches Absolvieren des Aufbaukurses zum Grundkurs die Fachkunde AS-Baum I erworben werden

Aus dem ausgestellten Zertifikat muss klar hervorgehen, dass es sich bei den erlangten Kenntnissen und Fertigkeiten nicht um die Fachkunde für gefährliche Baumarbeiten nach § 2 Hinweis 2. i. V. m. Anhang 3 VSG 4.2 handelt.

Aufbaukurs zum Grundkurs Motorsäge im Gartenbau zur Erreichung der Fachkunde AS-Baum I

Bei diesem Aufbaukurs soll, ergänzend zu dem „Grundkurs Motorsäge im Gartenbau“, die zur Durchführung von gefährlichen Baumarbeiten mit der Motorsäge erforderliche weitergehende Fachkunde vermittelt werden.

Lehrgangsschwerpunkte sind:

- Zusammenfassende Wiederholung der Inhalte des Grundkurses Motorsäge
- Umgang mit der Motorsäge und anderem Hilfsgerät
- Arbeitseinsätze unter Praxisbedingungen: Schneidetechnik, Fällung und Aufarbeitung
- Prüfung, um das vermittelte Wissen abzufragen und ein Zertifikat auszuhändigen

Voraussetzungen für die Teilnahme sind:

- Nachweis der gesundheitlichen Eignung/Tauglichkeit für gefährliche Baumarbeiten, der nicht älter als 24 Monate ist - festgestellt durch einen Arbeitsmediziner
- Vollständige persönliche Schutzausrüstung für Motorsägeneinsatz
- Teilnahme am Grundkurs Motorsäge im Gartenbau oder an vergleichbaren Kursen

Folgende theoretische und praktische Lehrinhalte sind zu vermitteln:

Theorie (7 Unterrichtsstunden)

1. Maschinen und Geräte

1.1. Auswahl, Wartung und Pflege, bestimmungsgemäßer Einsatz

- Motorsäge
- Greifzug, Winde
- Handwerkzeuge, Hilfsgeräte, Hilfsmittel

2. Unfallverhütung

2.1. Vertiefende Betrachtung der Anforderungen der UVVen hinsichtlich der Durchführung von gefährlichen Baumarbeiten

- Voraussetzungen, Verantwortung für die Durchführung von Motorsägearbeiten, Pflichten der Beteiligten, Erste Hilfe, Vorsorge
- Auswahl und Einsatz von Körperschuttmitteln
- Gefahrenbereiche, Baustellenabsicherung
- Maschinen- und Geräteeinsatz
- Sicherer, sach- und fachgerechter Einsatz von Aufstiegsmitteln und -techniken
- Einsatz von Winden und Greifzügen
- Erstellen von Gefährdungsbeurteilung und Betriebsanweisungen
- Baumsicherheitsbeurteilung

2.2 Arbeitstechniken:

- Fälltechniken für normal gewachsene Bäume über 20 cm BHD, Vor-, Rück- und Seitenhänger,
- überstarke Bäume
- Aufarbeitungstechniken

3. Wartung und Pflege der Motorsäge, Handgeräte, Hilfsgeräte, Hilfsmittel

Prüfung und Erhalt des betriebssicheren Zustandes der Maschinen, Geräte und Handwerkzeuge

Praxis (16 Unterrichtsstunden)

4. Motorsägeneinsatz in der Praxis

4.1 Arbeitsvorbereitung, Ermittlung der Einsatzbedingungen

- Baumsicherheitsbeurteilung
- Gefahrenbereich, Fallbereich, Fällbereich festlegen
- Sicherungsmaßnahmen/Baustellenabsicherung
- Maschinen- und Gerätebereitstellung entsprechend der Arbeitsaufgabe
- Personaleinsatz, Weisungsbefugnis, Verantwortung vor Ort
- Geräte und deren Einsatzmöglichkeiten und -grenzen
- Gefährdungsbeurteilung und Betriebsanweisung umsetzen
- Situationsspezifische Auswahl geeigneter Maschinen und Geräte

4.2 Fällung und Aufarbeitung am Boden

- Fällung von Bäumen über 20 cm BHD, Vor-, Rück- und Seitenhänger, überstarker Stamm
- Aufarbeitungstechniken
- Berücksichtigung auftretender Spannungsverhältnisse
- Einsatz von Greifzug, Winde
- Zufallbringen von Hängern

Insgesamt: 23 Unterrichtsstunden

Pro Ausbilder dürfen im Praxisteil nicht mehr als 6 Personen ausgebildet werden.

Abschlussprüfung

Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Teil.

Praktische Prüfung

Schneiden von Fallkerbdach, Fallkerbsohle und Bruchleiste, z. B. am Fälltrainer

Theoretische Prüfung

15 Fragen aus einem Fragenkatalog von 60 Fragen sind von der Schulungsstätte zu stellen und vom Teilnehmer zu beantworten. Bei Erreichen von 50 % der erreichbaren Punktzahl gilt die Prüfung als bestanden.

Stichprobenartige Beteiligung einer Aufsichtsperson der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau.

Die Gesamtstundenzahl für den Aufbaukurs beträgt 23 Unterrichtseinheiten, die gleichmäßig über drei zusammenhängende Lehrgangstage zu verteilen sind. Die Inhalte müssen praxisgerecht vermittelt werden.

Aus dem ausgestellten Zertifikat muss klar hervorgehen, dass es sich bei den erlangten Kenntnissen und Fertigkeiten um die Fachkunde für gefährliche Baumarbeiten nach § 2 Hinweis 2. i. V. m. Anhang 3 VSG 4.2 handelt.

Arbeitssicherheit Baum II (AS-Baum II)

Bei dem Lehrgang soll die zur Durchführung von Baumarbeiten mit der Motorsäge erforderliche Fachkunde im Baum mit der Hubarbeitsbühne oder anderen Aufstiegsmöglichkeiten ohne SKT vermittelt werden.

Lehrgangsschwerpunkte sind:

- Sicherungsmaßnahmen im Korb der Hubarbeitsbühne (zwei Personen im Korb),
- Anforderungen der Unfallverhütung,
- Hubarbeitsbühne und andere Aufstiegsmöglichkeiten,
- Arbeitseinsätze unter Praxisbedingungen in der Hubarbeitsbühne ohne SKT,
- Prüfung, um das vermittelte Wissen abzufragen und ein Zertifikat auszuhändigen,
- Einsatzmöglichkeiten für Hubarbeitsbühnen, Grundkenntnisse, Auswahl.

Voraussetzungen für die Teilnahme sind:

- Nachweis der gesundheitlichen Eignung/Tauglichkeit für gefährliche Baumarbeiten, der nicht älter als 24 Monate ist - festgestellt durch einen Arbeitsmediziner
- vollständige persönliche Schutzausrüstung
- Nachweis über die Fachkunde für gefährliche Baumarbeiten (z. B. AS-Baum I oder gleichwertig)

Maschinen und Geräte, Aufstiegsmittel

(vier Unterrichtsstunden)

Aufbau und Funktion der Hubarbeitsbühne

- Auswahl, Aufbau, Bedienung
- Sicherheitseinrichtungen, Notsteuerung

Handwerkzeuge, Hilfsgeräte, Hilfsmittel

- Hand- und Stangensägen
- Seile, Abseilgeräte
- Greifzug
- Hochentaster

Aufstiegsmittel

- Leitern, Sicherung auf Leitern
- mechanische Leitern, Gerüste
- Hubarbeitsbühnen: Aufbau und Funktion
Auswahl
Sicherheitseinrichtungen
Einsatzmöglichkeiten
Unterweisungs- und Befähigungsnachweis

Unfallverhütung

(vier Unterrichtsstunden)

Anforderungen der UVVen

- Voraussetzungen, Verantwortung für die Durchführung von Baumarbeiten in der Baumkrone ohne SKT
- Pflichten der Beteiligten
- Auswahl und Einsatz von Körperschutzmitteln
- Gefahrenbereiche, Baustellenabsicherung
- Maschinen- und Geräteeinsatz
- Aufstiegsmittel
- Einsatz von Hubarbeitsbühnen
- Einsatz von Abseilsystemen für Lasten
- Einsatz von Kranen

Arbeitstechniken

- Schnitttechniken beim Entasten in der Baumkrone
- Absetzarbeiten von Starkästen und Stämmlingen
- stückweise Fällung
- Abseiltechniken

Wartung und Pflege der Hubarbeitsbühne, Handgeräte, Hilfsgeräte, Hilfsmittel

(vier Unterrichtsstunden)

Hubarbeitsbühne

- Prüfung des betriebssicheren Zustandes – Instandhaltungsarbeiten
- regelmäßige Wartung und Pflege gemäß Herstellerangaben

Hubarbeitsbühneneinsatz in der Praxis

(25 Unterrichtsstunden)

Arbeitsvorbereitungen/Ermittlung der Einsatzbedingungen

- Baumsicherheitskontrolle
- Fällbereich
- Sicherungsmaßnahmen/Baustellenabsicherung
- Maschinen- und Gerätebereitstellung
- Personaleinsatz, Weisungsbefugnis/Verantwortung
- situationsspezifische Auswahl geeigneter Maschinen und Geräte
- Gefährdungsbeurteilung und Betriebsanweisung umsetzen
- Rettungsübungen mit der Notsteuerung

Schnittübungen in der Baumkrone

- Trennschnitt, Stufenschnitt, Kerbschnitt, Gegenschnitt
- einfache Abseilmethoden

Abschlussprüfung

(drei Unterrichtsstunden)

Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Teil.

- Praktische Prüfung:
 1. Abseilen eines Astes, z. B. durch Zimmermannssteg, Umlenkrollen usw.
 2. vier Schnittarten zeigen
- Theoretische Prüfung:

15 aus 60 Fragen beantworten (Fragenkatalog)

Pro Ausbilder dürfen nicht mehr als fünf bis sechs Personen ausgebildet werden!

Die Gesamtstundenzahl beträgt 40 Unterrichtsstunden, die gleichmäßig über fünf zusammenhängende Arbeitstage zu verteilen sind. Die Inhalte müssen praxisgerecht vermittelt werden.

Richtlinie für die Begutachtung von Fortbildungsstätten und Ausbilder/innen-Eignung für AS-Baum I und II

1. Allgemeines

1.1 Diese Richtlinie beschreibt die Voraussetzungen der Begutachtung hinsichtlich der Eignung von Fortbildungsstätten sowie die Eignung von Ausbilder/innen für die überbetriebliche Aus- und Fortbildung zum Erreichen der Fachkunde zur Durchführung gefährlicher Baumarbeiten gem. § 3 VSG 4.2 und der LSV-Information Ausbildung mit der Motorsäge für Waldbauern und Waldbesitzer.

1.2 Auf Antrag können sich Fortbildungsstätten und Ausbilder/innen durch die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau begutachten lassen.

1.3 Die Begutachtung muss schriftlich bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau beantragt werden. Der Antrag auf Eignungsfeststellung von Ausbilder/innen muss über eine begutachtete Fortbildungsstätte erfolgen. Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass er selbst zur Ausbildung befähigt ist oder über entsprechende Lehrkräfte in ausreichender Zahl verfügt.

1.4 Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau entscheidet über die Zulassung zur Prüfung hinsichtlich der Eignungsfeststellung. Bei erteilter Zulassung wird die Einhaltung der geforderten Voraussetzungen durch eine paritätisch aus der Selbstverwaltung zusammengesetzte Kommission überprüft.

1.5 Bei Erfüllung der Voraussetzungen erfolgt eine schriftliche Bescheinigung über die Eignung als Fortbildungsstätte und als Ausbilder/innen. Die Bescheinigungen werden befristet erteilt. Die Eignung kann widerrufen werden, wenn nachträglich eine Voraussetzung weggefallen ist, wenn die Ausbildung nicht ordnungsgemäß durchgeführt oder gegen die Pflichten, welche sich aus der Richtlinie ergeben, verstoßen wird.

1.6 Jede Änderung einer Voraussetzung, die Grundlage einer Bescheinigung nach 1.5 ist, muss unverzüglich der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau angezeigt werden.

1.7 Eine Bezuschussung der Lehrgangsteilnehmer/innen, die bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau versichert sind, kann nur erfolgen, wenn die Fortbildungsstätte die Bescheinigung nach 1.5 vorweisen kann.

1.8 Der Antragsteller hat zu gewährleisten, dass jährlich mindestens 30 Teilnehmer aus- oder fortgebildet werden. Für den Fall, dass innerhalb von 3 Jahren eine durchschnittliche Ausbildungsquote von 30 Teilnehmern/Jahr nicht erreicht wird, ist der Widerruf der Bescheinigung nach 1.5 durch die paritätisch besetzte Kommission zu prüfen.

1.9 Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau sowie von der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau beauftragte Personen sind jederzeit berechtigt, die Lehrgangsräume, die Lehrgangseinrichtungen, die Unterrichtsmittel sowie die Durchführung der Lehrgänge zu prüfen.

1.10 Werden die Vorgaben nicht eingehalten, entscheidet die Kommission über die Aberkennung der Bescheinigungen nach 1.5.

2. Anforderungen an Fortbildungsstätten für AS-Baum I und II

2.1 Die technische, materielle und organisatorische Ausstattung der Fortbildungsstätte muss eine sichere und qualitativ einwandfreie Fortbildung entsprechend den Lehrgängen AS-Baum I und II sowie des Grundlehrgangs Motorsäge im Gartenbau, des Aufbaukurses zum Grundkurs Motorsäge, des Motorsägengrundlehrgangs für Waldbauern und Waldbesitzer und des Lehrgangs Baumfällung und -aufarbeitung für Waldbauern und Waldbesitzer gewährleisten.

2.2 Die Fortbildungsstätte muss für die Durchführung der Fortbildung über geeignete Räumlichkeiten, Ausrüstungen und Materialien verfügen. Dies gilt auch für externe Fortbildungsmaßnahmen. Hierzu zählt, dass für die praktische Ausbildung eine ausreichende Anzahl von Übungsobjekten (z. B. Bäume, Fälltrainer etc.) zur Verfügung steht.

2.3 Der/die Ausbilder/innen müssen die Anforderungen nach Kapitel 3. erfüllen.

2.4 Für die Fortbildung müssen detaillierte Lehr- und Stundenpläne auf Grundlage der Unfallverhütungsvorschriften und der Lehrpläne der unter 2.1 genannten Lehrgänge vorliegen. Dazu gehören auch Angaben hinsichtlich der Lehrgangsleitung und des/der eingesetzten geeigneten Ausbilder/innen.

2.5 Über die Durchführung der Fortbildung ist ein Protokoll zu führen, um z. B. Unfälle, bemerkenswerte Ereignisse, Ausschluss von Teilnehmern zu dokumentieren.

2.6 Für die Prüfung muss eine Prüfungsrichtlinie mit den Inhalten gemäß der Lehrpläne der unter 2.1 genannten Lehrgänge vorliegen. Jedem Teilnehmer ist eine Teilnahmebescheinigung (Zertifikat) auszuhändigen, aus der hervorgeht, ob das Lehrgangsziel erreicht wurde.

2.7 Die Fortbildungsstätte soll nur Kursteilnehmer/innen zur Prüfung zulassen, die an der Fortbildung teilgenommen haben.

2.8 Eingesetzte Ausrüstungen und Materialien, die einer Prüfpflicht unterliegen, müssen von einer befähigten Person auf einwandfreien Zustand und Funktionsfähigkeit überprüft sein. Es ist ein Prüfbuch zu führen.

2.9 Es muss stets gewährleistet sein, dass bei praktischen Übungen der/die Ausbilder/innen entsprechend dem Fortbildungsstand der Kursteilnehmer die Ausführung kontrolliert und überwacht, um ggf. in kritischen Situationen eingreifen zu können. Eine geeignete Kommunikationsmöglichkeit (z. B. Sprechfunk) ist vorzusehen.

2.10 Anerkannte Fortbildungsstätten für SKT B sind gemäß dieser Richtlinie anerkannt.

3. Voraussetzungen für die Eignung der Ausbilder/innen für AS-Baum I und/oder II

3.1 Persönliche Voraussetzungen

3.1.1 Ausbilder/innen müssen über das notwendige Fachwissen, die erforderlichen Fertigkeiten, ausreichende pädagogische Kenntnisse und praktische Erfahrungen zur Wissensvermittlung verfügen.

3.1.2 Das theoretische Beherrschen der Fortbildungsinhalte der unter 2.1 genannten Lehrgänge kann bei einem von der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau durchgeführten Lehrgang erworben und muss durch eine schriftliche Prüfung nachgewiesen werden.

3.1.3 Eine arbeitsmedizinische Vorsorge- und Eignungsuntersuchung zur Durchführung gefährlicher Baumarbeiten ist nachzuweisen.

3.1.4 Eine gültige Ersthelferausbildung ist nachzuweisen.

3.2 Kenntnisse und Qualifikationen

3.2.1 Alle in Frage kommenden Ausbilder/innen müssen die Qualifikation der Ausbildereignung nach Ausbildereignungsverordnung (AEVO) nachweisen können.

3.2.2 Alle Ausbilder/innen müssen einen Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrgängen AS-Baum I und II nachweisen können.

3.2.3 Die darüber hinaus geforderten praktischen Fertigkeiten von Ausbilder/innen sind gegeben, wenn mindestens eine der folgenden Qualifikationen nachgewiesen werden kann:

a) **Forstwirt/in** mit nachgewiesener, mindestens vierjähriger Führungstätigkeit, davon mindestens dreijährige Berufspraxis mit nachweislichem Tätigkeitsschwerpunkt „Motormanuelle Holzernte“.

b) **Forstwirtschaftsmeister/in** mit mindestens dreijähriger Berufspraxis mit nachweislichem Tätigkeitsschwerpunkt „Motormanuelle Holzernte“.

c) **Begutachtete SKT-Ausbilder/in.**

d) **Forsttechniker/in** mit mindestens dreijähriger Berufspraxis mit nachweislichem Tätigkeitsschwerpunkt „Motormanuelle Holzernte“.

e) **Diplom-Forstwirt/in, Diplom-Forstingenieur/in bzw. Bachelor oder Master Forstwirtschaft**, mit mindestens dreijähriger Berufspraxis in der Forstwirtschaft mit dem nachweislichen Tätigkeitsschwerpunkt „Motormanuelle Holzernte“.

f) **Fachagrarwirt/in Baumpflege und Baumsanierung** mit mindestens dreijähriger Berufspraxis in der Baumpflege mit nachweislichem Tätigkeitsschwerpunkt „Fällung und Aufarbeitung“.

g) **SKT B-Kletterer/in oder European Treeworker** mit nachgewiesener, mindestens vierjähriger Führungstätigkeit und nachweislichem Tätigkeitsschwerpunkt „Fällung und Aufarbeitung“.

h) **Gärtner/in** mit nachgewiesener, mindestens vierjähriger Führungstätigkeit, davon mindestens dreijährige Berufspraxis in der Baumpflege mit nachweislichem Tätigkeitsschwerpunkt „Motormanuelle Holzernte“ oder „Fällung und Aufarbeitung“.

i) **Gärtnermeister/in** mit mindestens dreijähriger Berufspraxis in der Forstwirtschaft oder Baumpflege mit nachweislichem Tätigkeitsschwerpunkt „Motormanuelle Holzernte“ oder „Fällung und Aufarbeitung“.

j) **Gartenbautechniker/in, Diplom-Ingenieur/in Gartenbau bzw. Bachelor oder Master Gartenbau**, mit mindestens dreijähriger Berufspraxis in der Forstwirtschaft oder Baumpflege mit nachweislichem Tätigkeitsschwerpunkt „Motormanuelle Holzernte“ oder „Fällung und Aufarbeitung“.

k) **Diplom-Ingenieur/in Arboristik bzw. Bachelor oder Master Arboristik**, mit mindestens dreijähriger Berufspraxis in der Forstwirtschaft oder Baumpflege mit nachweislichem Tätigkeitsschwerpunkt „Motormanuelle Holzernte“ oder „Fällung und Aufarbeitung“.

3.3 Sonstige Qualifikationen für Ausbilder/innen AS-Baum I und II

Auf gesonderten Antrag und Genehmigung durch die paritätisch besetzte Kommission nach 1.4 können Fachkundige mit

- einem Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrgängen AS-Baum I und II und
- langjähriger Berufspraxis und Erfahrung in den genannten Berufsfeldern und
- Erfahrung in der Schulungstätigkeit in den Bereichen Baumpflege oder Forstwirtschaft

als Ausbilder/innen für AS-Baum I und II zugelassen werden.